

GEMEINDE WEINBÖHLA

Bebauungsplan Nr. 07/2018
"Wohnbebauung Am Vogel"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand: **Entwurf**

Durchführung des
Planverfahrens: Gemeinde Weinböhl
Rathausplatz 2
01689 Weinböhl
Tel. 035243/343-0

Auftraggeber: Meißner Bau Management GmbH
Dresdner Straße
01156 Dresden

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 18 R 544

Radeberg, 12.02.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
3.1	Plangebiet	2
3.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
4	Ergebnisse der Erfassungen und Relevanzprüfung	3
5	Konfliktanalyse	6
5.1	Wirkfaktoren	6
5.2	Betroffenheit Vogelarten	7
5.3	Betroffenheit Zauneidechse	8
6	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	9
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	9
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
7	Zusammenfassung	12
8	Quellen	13

Anhang

Anhang 1	Erfassung der Zauneidechse und Avifauna, AG Naturschutzzentrum Region Dresden e.V. 15.09.2020
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene Vogelarten	4
Tab. 2:	nachgewiesene Reptilienarten	4
Tab. 3:	nachgewiesene Pflanzenarten	5
Tab. 4:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick Plangebiet	2
Abb. 2:	Lage der Maßnahmenfläche	11
Abb. 3:	Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhlä und ist von lockerer Wohnbebauung und Gärten umgeben. Im Süden und Westen ist es von den Straßen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" und im Osten von der Forststraße (K 8014) eingefasst. Nördlich grenzen Kleingärten an. Das Plangebiet selbst ist eine Brache mit Gehölzen und wird zum Teil als Lagerfläche mit Aufschüttungen im Rahmen von gemeindlichen Baumaßnahmen genutzt.

Der südliche Bereich ist als Ruderalflur trocken, warmer Ausprägung charakterisiert. Im nördlichen Teil ist die Ruderalflur vermehrt durch Brombeere, Brennnessel, Gräser und Gehölzaufwuchs geprägt. In den Randbereichen, entlang der Wege, sind Gehölze vorhanden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2795/1, 2795/2, 2795/3, 2796, 2797/4, 2797/6, 2797/8, 2818/3 sowie Teile der Flurstücke 2797/q, 2797/1, 2818/1, 2865/2 und 3106 der Gemarkung Weinböhlä. Er ist ca. 14.950 m² groß.

Abb. 1: Überblick Plangebiet (Luftbild, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei

auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zwischen März und Juni 2020 wurden faunistische Erfassungen durch das Büro Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. (2020) im Plangebiet zu Avifauna und Reptilien durchgeführt. Ferner wurden die Gehölze als Habitat vom Eremit begutachtet. Die nachfolgenden Angaben zur Erfassungsmethodik sind NSI (2020, Anlage 1) entnommen.

Brutvogelarten

Das Plangebiet wurde am 16.04., 14.05., 18.05., 12.06.2020 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Neben der Beobachtung mit dem Fernglas (optische Erfassung) wurden die Arten akustisch erfasst.

Zauneidechsen

Das Plangebiet wurde am 18.03., 16.04., 08.05. und 12.06.2020 bei günstigen Wetterbedingungen (trocken, sonnig, ab 17°C) begangen. Die Erfassung der Zauneidechse fand durch Absuchen temperaturbegünstigter Bereiche an Gehölzsäumen, Böschungsbereichen und schütter bewachsener Flächen statt. Teilweise wurden Äste hochgedrückt, um eventuell darunter liegende Zauneidechsen zu finden.

Eremit

Die Begehung fand am 08.05.2020 statt, wobei eine Erfassung von potenziell geeigneten Brutbäumen sowie eine qualitative Besiedlungskontrolle entsprechend der arttypischen Befallsmerkmale am Stamm und den Astpartien (inkl. Suche nach Baumhöhlen, Chitinreste, Kotpillen am Stammfuß der Bäume) im Vordergrund stand.

Höhlenreiche Einzelbäume und Pflanzen

Die Begutachtung der Bäume und Aufnahme der Pflanzenarten wurde am 25.05. bzw. 25.06.2020 durch Begehung der Fläche durchgeführt.

4 Ergebnisse der Erfassungen und Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen und anschließend zusammengefasst wiedergegeben gemäß NSI (2020).

Brutvogelarten

Es kommen Arten der durchgrünter Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die sich vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Die Gehölze sind nur zum Teil als Brutgehölze geeignet, da sie oft noch jung sind und wenig dicht wirkende Strukturen aufweisen. Bruten von Gebüschbrütern sind dennoch potenziell nicht auszuschließen. Als einziger möglicher Brutvogel im Plangebiet trat der Bluthänfling auf, der als "besonders geschützt" einzuordnen ist. Ein Nest wurde nicht gefunden. Streng geschützte Arten oder Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Tab. 1: nachgewiesene Vogelarten

Nachweis		Status					Nachweis	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	-	b	3	V	FV	BV	Gehölzfreibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	b	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter, bodennah
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter

häufige Brutvogelart (LFULG 2017)
 Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017)
 Anh.1 VRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
 BNAT-SCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
 RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015)
 RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)
 EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017)
 Nachweis: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast
fett: relevante, näher zu untersuchende Art

Reptilien

Während der durchgeführten Begehungen wurden einzelne Individuen der Zauneidechse direkt nachgewiesen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf gehölzreiche Saumbereiche mit kleinen Böschungen. Insgesamt wurden bei vier Begehungen zehn Individuen beobachtet.

Tab. 2: nachgewiesene Reptilienarten

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	s	V	3	U1	Dünen, Heideflächen, Steppegebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme

FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
 BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
 RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009)
 RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste (LFULG 2017)
 EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)
fett: relevante, näher zu untersuchende Art

* Die Erläuterungen sind SCHNEEWEISS et al. (2014) entnommen.

Amphibien

Auf der Fläche befinden sich keine Standgewässer. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Steinbruch in ca. 50 m Entfernung. Dieser ist durch die vielbefahrene Forststraße vom Plangebiet getrennt. Für den Steinbruch liegen Altdaten für die artenschutzrechtlich relevante Art Springfrosch vor (LK MEIßEN UNB 13.02.2020). Da die Art Wälder als Landlebensraum bevorzugt ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.

Eremit

Der Gehölzbestand ist größtenteils noch relativ jung. Einzelne ältere Eichen und Kiefern stehen nur im Norden und Nordwesten. Die Stämme sind allerdings in sich geschlossen und besitzen keinen starken Stamm, der einen Holzmulmkörper ausbilden kann. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet durch den Eremiten besiedelt wird.

Höhlenreiche Einzelbäume und Pflanzen

Tab. 3: nachgewiesene Pflanzenarten

Nachweis		Status		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	BNATSCHG	RL D	RL SN
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	-	-	-
Gewöhnliche Ochsenzunge	<i>Anchusa officinalis</i>	-	-	V
Quendel-Sandkraut	<i>Arenaria serpyllifolia</i>	-	-	-
Gewöhnliche Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>	-	-	-
Gemeiner Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i> agg.	-	-	-
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	-	-	-
Graukresse	<i>Berteroa incana</i>	-	-	-
Taube Trespe	<i>Bromus sterilis</i>	-	-	-
Unbegrannte Trespe	<i>Bromus inermis</i>	-	-	-
Land-Reitgras	<i>Calamagrostis epigejos</i>	-	-	-
Zaun-Winde	<i>Calystegia sepium</i>	-	-	-
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>	-	-	-
Gewöhnliches Hirtentäschel	<i>Capsella bursa-pastoris</i>	-	-	-
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>	-	-	-
Kanadisches Berufkraut	<i>Conyza canadensis</i>	-	-	-
Gewöhnliches Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	-	-	-
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	-	-	-
Gewöhnlicher Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i>	-	-	-
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-
Artengruppe Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i> agg.	-	-	-
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	-	-	-
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pillosella</i>	-	-	-
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	-	-	-
Gemeines Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	-	-	-
Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>	-	-	-
Wilder Lattich	<i>Lactuca virosa</i>	-	-	-
Weidenblättrige Nachtkerze	<i>Oenothera depressa</i>	-	-	-
Saat-Mohn	<i>Papaver dubium</i>	-	-	-
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	-	-	-
Einjähriges Rispengras	<i>Poa annua</i>	-	-	-
Brombeere	<i>Rubus spec.</i>	-	-	-
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>	-	-	-

Nachweis		Status		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	BNatSchG	RL D	RL SN
Stumpflättriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	-	-	-
Herbst-Löwenzahn	<i>Scorzonerooides autumnalis</i>	-	-	-
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>	-	-	-
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>	-	-	-
Gewöhnlicher Löwenzahn	<i>Taraxacum</i>	-	-	-
Großer Bocksbart	<i>Tragopogon dubius</i>	-	-	-
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	-	-	-
Ehrenpreis	<i>Veronica spec.</i>	-	-	-
Zottige Wicke	<i>Vicia villosa</i>	-	-	-
Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i>	-	-	-
BNatSchG:	b - besonders geschützt, s - streng geschützt			
RL D:	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009)			
RL SN:	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste (LFULG 2017)			

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Es besteht eine Stiel-Eiche im nördlichen Randbereich des Plangebiets mit einer kleinen Höhle. Der Baum wird erhalten.

5 Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 4: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Stätten / Habitate durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Vogelarten

Die faunistischen Kartierungen ergeben das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen.

Alle Brutvogelarten werden hinsichtlich ihres eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlägig geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen können Individuen verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 – Bauzeitenregelung Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode zu erfolgen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen zeigen bzw. wurde nur der Nachweis eines möglichen Brutvogels erbracht. Zur Verringerung baubedingter Störeinflüsse soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Bauarbeiten finden innerhalb der vorbelasteten Siedlungslage statt. Die Beeinträchtigung betrifft nur weniger Brutpaare einer Art einer lokalen Population. Ferner handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen. Erheblichen Störungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig sind und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft.	
Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, den randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände. Es wurde nur der Nachweis eines möglichen Brutvogels erbracht. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Höhlen gehen nicht verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.	
Im Rahmen der Grünordnung ist neben dem Erhalt von Gehölzen, die Anpflanzung von Obstbäumen vorgesehen, die als Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche vorgesehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wohnbebauung und Gärten sind nicht zu erwarten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5.3 Betroffenheit Zauneidechse

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Es sind mehrere Individuen im Vorhabenbereich nachgewiesen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung, Erschließung Befahrung der Fläche kann die Tötung bzw. Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.	
Um die Tötung und/oder Verletzung von Individuen im Vorhabenbereich und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind folgende Maßnahmen durchzuführen	
Vermeidungsmaßnahme:	
V 2 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung	
- Errichten von Sperr- und Fangzäunen	
- Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in vorher hergerichtete Ersatzhabitate (geeigneter Zeitraum April bis September)	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	
FCS 1- Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzhabitaten (Flurstücke 1700, 1701, 1702/1 Gemarkung Weinböhl)	
- Optimierung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen durch Schaffung von habitatesentiellen Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material auf einer extensiven Frischwiese	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die vorgesehenen Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzen dienen der Erhaltung der lokalen Population. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Die Vorhabenfläche wird bereits zum Teil mit Baufahrzeugen befahren bzw. sind umgrenzend befahrene Straßen / Wege vorhanden. Da die Art auch häufig in Gärten gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht oder optische Reize ausgegangen. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzen dienen der Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandtrasse.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es wurden mehrere Individuen im Plangebiet festgestellt, so dass zu erwarten ist, dass durch Überbauung und Nutzung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen vorgesehen. Aufgrund der vielbefahrenen Forststraße im Osten, der Wohnbebauung im Süden und Westen sowie der Kleingärten im Norden konnten keine Flächen im direkten Anschluss an das Plangebiet und in der notwendigen Größe und Verfügbarkeit im nahen Umfeld gefunden werden. Zum Erhalt einer lebensfähigen Population müssen funktionsfähige Lebensräume in Zusammenhang mit der Heidesandtrasse neu geschaffen werden.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: FCS 1- Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzhabitaten (Flurstücke 1700, 1701, 1702/1 Gemarkung Weinböhl) <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen durch Schaffung von habitatesseziellen Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material auf einer extensiven Frischwiese Zusammen mit dem Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandtrasse.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Rodung von Gehölzen hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln zu erfolgen, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V 2 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung sind die Zauneidechsen auf den Flurstücken 2795/1, 2795/2 und 2795/3 der Gemarkung Weinböhlä mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fangeimern und mehrfaches Begehen abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzhabitats (siehe Maßnahme FCS 1) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Maßnahme FCS 1

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen der Arten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

FCS 1 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen der Zauneidechse

Aufgrund der vielbefahrenen Forststraße im Osten, der Wohnbebauung im Süden und Westen sowie der Kleingärten im Norden konnten keine Flächen im direkten Anschluss an das Plangebiet und in der notwendigen Größe und Verfügbarkeit im nahen Umfeld gefunden werden. Zum Erhalt einer lebensfähigen Population müssen funktionsfähige Lebensräume in Zusammenhang mit der Zauneidechsenpopulation der Heidesandtrasse neu geschaffen werden.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen extensiv genutzter Flächen für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt und die Ersatzlebensräume müssen funktionsfähig sein. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen vorzubereiten und zu begleiten. Die Ersatzlebensräume sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach Fertigstellung und vor Beginn der Umsetzungsaktion zur Abnahme vorzustellen.

Als Ersatzhabitat steht die Optimierung eines Teils der Flurstücke 1700, 1701, 1702/1 der Gemarkung Weinböhlä, ca. 2,46 ha, zur Verfügung. Diese Flurstücke stellen eine Kompensationsmaßnahmenfläche dar, die bereits rechtlich gesichert ist und vom NABU Sachsen gepflegt wird. Nach Aussage des NSI (Herr Stolzenburg, 09.12.2020) sind einige wenige Zauneidechsen auf der strukturarmen Fläche entlang der Bahnstrecke vorhanden. Für größere Populationsdichten fehlen entsprechende Strukturen.

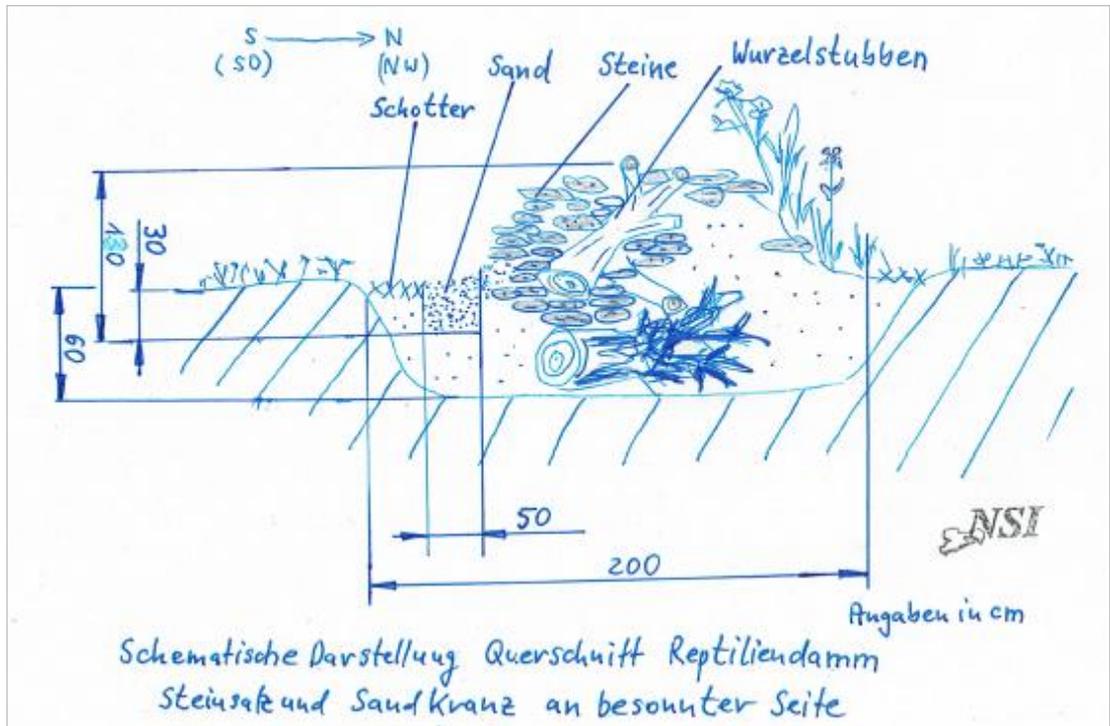
Zauneidechsen besitzen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen. Sie nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere oft nur 10 oder 20 m. Bei einem Mindestareal pro Exemplar (inkl. Zusammenleben mehrerer Tiere in einem Revier) von ca. 30 m² (pro bios 2017, im Rahmen des B-Plans Dresdner Straße / Schwarzer Weg). Geht man davon aus, dass bei 10 beobachteten Tieren eine Population von geschätzten ca. 100 Tieren besteht und jedem Tier ca. 30 m² Areal zugesteht, besteht ein Mindestflächenbedarf von ca. 3.000 m².

Die Randbereiche sind mit zehn Totholzhaufen (mit Ästen und Stubben der gerodeten Gehölze) sowie durch die Anlage von zehn Mulden (ca. 20 cm tief) mit grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Totholz) zu strukturieren. Insgesamt sind 3.000 m² als Maßnahmenfläche rechtlich zu sichern. Die Maßnahmenfläche wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde besichtigt und für geeignet erachtet (LK MEIßEN, UNB 26.01.2021).

Abb. 2: Lage der Maßnahmenfläche (Luftbild, Flurstücke © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



Abb. 3: Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls (NSI 2020)



Kommt gegebenenfalls die grundbuchrechtliche Sicherung nicht zu Stande, ist die Strukturierung von 3.000 m² Habitatfläche für die Zauneidechse auf einem anderen geeigneten Flurstück in der Gemeinde Weinböhlä in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden. Derzeit stellt das Plangebiet eine Brache mit Gehölzen im Randbereich dar und wird zum Teil als Lagerfläche mit Aufschüttungen im Rahmen von gemeindlichen Baumaßnahmen genutzt. Der südliche Bereich ist eine Ruderalflur trocken, warmer Ausprägung. Es fanden Erfassungen zu den Brutvögeln, Zauneidechsen, Höhlenbäumen und Pflanzenarten statt. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Es kommen **Vogelarten** der durchgrünten Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die sich vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Als einziger möglicher Brutvogel im Plangebiet trat der Bluthänfling auf, der als "besonders geschützt" einzuordnen ist. Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, den randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände. Es wurde nur der Nachweis eines möglichen Brutvogels erbracht. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Höhlen gehen nicht verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.

Im Rahmen der Grünordnung ist neben dem Erhalt von Gehölzen, die Anpflanzung von Obstbäumen vorgesehen, die als Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche vorgesehen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten.

Während der durchgeführten Begehungen wurden zehn Individuen der **Zauneidechse** direkt nachgewiesen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf gehölzreiche Saumbereiche mit kleinen Böschungen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 2) in Verbindung mit dem Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzhabitaten (FCS 1, auf den Flurstücken 1700, 1701, 1702/1 Gemarkung Weinböhla) vermeidbar. Die Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandtrasse bleibt gewahrt.

Die Stämme der einzelnen älteren Gehölze sind in sich geschlossen, die übrigen Gehölze besitzen keinen starken Stamm, der einen Holzmulmkörper ausbilden kann. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet durch den **Eremiten** besiedelt wird.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind.

8 Quellen

BFN (HRSG.) 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LK MEIßEN UNB - Landkreis Meißen, Untere Naturschutzbehörde:

Mitteilung zu Artnachweisen vom 13.02.2020

Abstimmung des Zauneidechsenhabitats vom 26.01.2021

NSI - Naturschutzzentrum Region Dresden e.V. 2020:

Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* und Avifauna im Plangebiet "Am Vogel" Flurstück 2795 in Weinböhla

Mitteilung von Herr Stolzenburg zum derzeitigen Besatz der Fläche mit Zauneidechsen, 09.12.2020

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER 2014:

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?

Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in

Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – In:

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

ANHANG 1

Erfassung der Zauneidechse und Avifauna,
AG Naturschutzzinstitut Region Dresden e.V.,
15.09.2020



AG Naturschutzinstitut
Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15 01129 Dresden
Tel: 0351 / 8020033 Fax: 0351 / 8020034



Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* und Avifauna im Plangebiet „Am Vogel“ Flurstück 2795 in Weinböhma



Auftraggeber: Haß Landschaftsarchitekten
Schlossstraße 14
01454 Radeberg

Auftragnehmer: Naturschutzinstitut Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15
01129 Dresden

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) UWE STOLZENBURG
Dipl.-Mus. (FH) Lutz Hennig

Dresden, 15.09.2020

1. Einleitung

Im Zuge der geplanten Bebauungsplanung an der Straße „Am Vogel“ und der Forststraße in Weinböhlen ist eine Untersuchung auf Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* und Brutvogelarten notwendig. Das Untersuchungsgebiet im Weinböhlen liegt in einem locker bebauten Siedlungsgebiet mit Kleingärten und einzelnen Wiesen. Das Untersuchungsgebiet wird aktuell zumindest kleinräumig als Baustoffablagerungsfläche genutzt. Das Areal ist spärlich in den Saumbereichen mit Gehölzen bestockt, der überwiegende Teil der Fläche weist eine ruderale Krautschicht magerer Standorte auf. Hier stehen auf schütter bewachsener Fläche Scharfgarbe, Beifuß, Natternkopf, Kleiner Ampfer und Gräser magerer Standorte. In den Säumen entwickeln sich Stieleiche, Kiefer, Birke, Pappel und Robinie. Die meisten Gehölze sind noch relativ jung.

2. Methodik

2.1 Methodik Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechse fand durch Absuchen temperaturbegünstigter Bereiche an Gehölzsäumen, Böschungsbereichen und schütter bewachsener Flächen statt. Es wurde eine günstige Witterung mit genügend Sonne und Windstille gewählt. Manche Bereiche wurden mehrmals begangen, da sich die Tiere nach Erreichen der erforderlichen Temperatur in ihre Verstecke zurückziehen. Besonders agile Tiere reagieren bei Störungen sensibel, blitzschnell und können so übersehen werden. Teilweise wurden flach und flächig liegende Äste hochgedrückt, um eventuell drunter liegende Zauneidechsen zu finden. Es fanden 4 Begehungen statt.

Tab.1: Begehungstermine

Datum	Temperatur	Witterung
18.03.2020	ab 17°C	sonnig, trocken
16.4.2020	bis 20°C	sonnig, trocken
08.05.2020	20-22°C	zum Teil sonnig, trocken
12.06.2020	20°C	heiter, trocken

2.2 Methodik Brutvögel

Die Avifauna wurde im Untersuchungsgebiet flächendeckend erfasst. Es wurde dabei besonders auf planungsrelevante Arten geachtet. Dazu zählen Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste Sachsens. Hier steht die Betroffenheit durch das Bauvorhaben explizit durch potentielle Gehölzentfernungen bzw. Entfernungen von Strukturen für Niststätten im Mittelpunkt. Neben der Beobachtung mit dem Fernglas (optische Erfassung) wurden die Arten akustisch erfasst.

Tab. 2: Begehungstermine Avifauna

Datum	Temperatur	Witterung
16.4.2020	12°C	sonnig, trocken
14.5.2020	16°C	wolkig, trocken
18.5.2020	14°C	heiter, trocken
12.6.2020	20°C	heiter, trocken

2.3 Methodik Juchtenkäfer

Im Zuge der Untersuchungen sollte weiterhin auf Vorkommen des Juchtenkäfers geachtet werden. Die Begehung fand am 8.05.2020 statt, wobei eine Erfassung von potenziell geeigneten Brutbäumen sowie eine qualitative Besiedlungskontrolle entsprechend der arttypischen Befallsmerkmale am Stamm und den Astpartien (inkl. Suche nach Baumhöhlen, Chitinreste, Kotpillen am Stammfuß der Bäume) im Vordergrund stand. Anhand dieser Potenzialabschätzung können dann weitere Untersuchungen abgestimmt werden.

3. Erfassungsergebnisse

3.1 Erfassungsergebnisse Zauneidechsen

Der überwiegende Teil der Zauneidechsen wurde im besonnten Saum der Gehölze im Norden des Untersuchungsgebietes gefunden. Auch an der westlichen Böschung konnten einzelne Tiere gefunden werden. Sie sonnten sich im Bereich der besonnten Lücken der Gehölze. In diesen Böschungssäumen befinden sich Ablagerungen von Gehölzschnitt (Abb.1), Gartenabfälle, Steine und spärlicher Bewuchs von Ackerbrombeere. Laubstreuansammlungen (Abb.2) geben zusätzlichen Schutz. Damit ist sehr viel Deckung vorhanden. Das Quartierpotenzial und die Nahrungssituation sind günstig.

Demgegenüber sind die Baustoffablagerungen nur bedingt für Zauneidechsen geeignet. Die Erd- und Kieshaufen liegen zum Teil erst kurze Zeit. Die Baustoffe werden häufig umgelagert, die Deckung von oben ist gering und das Quartierpotenzial ändert sich häufig, sodass sich keine dauerhaften Quartiere entwickeln können. Damit geht eine gewisse Scheuchwirkung einher, sodass in diesen Bereichen tatsächlich weniger Zauneidechsen zu finden waren.

Die Freifläche wiederum war selten durch Zauneidechsen besiedelt. Es konnten nur einzelne Echsen gesichtet werden (Abb.3). Es ist zu vermuten, dass dieser Bereich vor allem durch wandernde adulte Zauneidechsen und Jungtiere besiedelt wird. Die Individuendichte dürfte sehr gering sein.



Abb. 1: ideales besonntes Zauneidechsenhabitat an der Böschungskante mit spärlichem Bewuchs und Ablagerungen aller Art



Abb. 2: Zauneidechse im Laubstreu gut getarnt



Abb. 3: subadultes Männchen auf der südlichen Freifläche

Die Erfassungsergebnisse gehen aus Tab.3 hervor. Im Zuge der Erfassungen wurden einzelne Exemplare gesehen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf gehölzreiche Saumbereiche mit kleinen Böschungen.

Tab.3: Übersicht über Zauneidechsenachweise (siehe Karte Anhang 1)

Tag	Beobachtungen
18.3.2020	4 Zauneidechsen im Saumbereich Nord und West
16.4.2020	2 Zauneidechsen im Saumbereich Nord und West
08.5.2020	1 Zauneidechse im Norden (Gehölzsaum) 1 Zauneidechse südlich in der Fläche
12.6.2020	2 Zauneidechsen auf der ruderalen Freifläche

3.2 Erfassungsergebnisse Avifauna

Im Untersuchungsgebiet konnten neun Vogelarten festgestellt werden (siehe Tab.3). Diese konzentrierten sich vor allem im Bereich der Gehölze. Offenbar brüten sie in der näheren Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche und Revierabgrenzung. Ein adulter Bluthänfling (siehe Bild 4) konnte mit einem flüggen Jungvogel nachgewiesen werden. Möglicherweise brütete er im Gebiet. Ein Nest wurde aber nicht gefunden.



Abb.4: Bluthänfling, Männchen

Der Hausrotschwanz zählt zu den Gebäudebrütern und sein Nest könnte in den nahe gelegenen Wohngrundstücken liegen.

Tab.4: nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	RL D 2016	RL SN 2015	BArtSchV*	Status	Ökol. Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	bg	NG	FB
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	bg	NG	HB
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	bg	BV	FB
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	bg	NG	FB
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	bg	NG	FB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	bg	NG	HB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	bg	NG	HB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	bg	NG	FB
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	bg	NG	FB

bzgl. BArtSchV: bg: besonders geschützte Art; sg: streng geschützt;

bzgl. Status im Gebiet: BV: Brutvogel, NG: Nahrungsgast,

bzgl. ökologischer Gilde im Gebiet (eingeteilt nach der Art des Nistens): FB: Freibrüter in Bäumen und Büschen, HB: Höhlenbrüter

Rote Liste Sachsen (RL SN)

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet

Vorwarnliste: **R** extrem selten
V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschlands (RL D)

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R extrem selten

Vorwarnliste:
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

bg besonders geschützt
sg streng geschützt

VRL-I: Art der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I

3.3 Erfassungsergebnisse Juchtenkäfer

Der Gehölzbestand ist größtenteils noch relativ jung. Einzelne ältere Eichen und Kiefern stehen nur im Norden und Nordwesten. Diese sind allerdings in sich geschlossen und besitzen keinen starken Stamm, der einen Holzmulmkörper ausbilden kann. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet durch den Juchtenkäfer besiedelt wird.

4. Bewertung

4.1 Bewertung Zauneidechse

Die Zauneidechse gilt nach sächsischer Roter Liste (2015) als gefährdet und ist in der Vorwarnliste zur deutschen Roten Liste (2009) geführt. Nach BNatSchG gehört sie zu den streng geschützten Arten. Außerdem ist sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit als Art von gemeinschaftlichem Interesse europarechtlich geschützt. Der Anteil am Weltbestand der Zauneidechsen in Deutschland beträgt 10-33% (GROSSE & SEYRING 2015). Obwohl die Zauneidechse vielerorts noch die häufigste Reptilienart darstellt, gehen ihre Bestände stetig zurück. Hauptverantwortlich hierfür ist die menschlich verursachte Lebensraumzerstörung. Verluste gibt es aber auch durch Vögel, Igel und kleine Raubsäuger sowie in anthropogen stark beeinflussten Gebieten durch streunende Hauskatzen sowie Fahrverkehr auf Wegen. Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind gut strukturierte trockene Standorte, Ödländer und besonnte Saumbereiche. Da diese zunehmend der modernen Kulturlandschaft zum Opfer fallen, werden die Tiere immer häufiger auf Restflächen zurückgedrängt. Ein Großteil der Zauneidechsen lebt heute auf wenigen Quadratmetern zwischen Straße oder

Waldrand und intensiver Landwirtschaft, an Bahndämmen, Uferverbauungen, Böschungen sowie in lockeren und sonnigen Hecken, Brachflächen und Bauerwartungsland. Bevorzugt werden halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur gewählt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Gebiet offenbar ganz gut mit der Zauneidechse besiedelt war.

4.2 Bewertung Avifauna

Anhand der vorgefundenen Brutstrukturen und randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände ist die vorgefundenen Artenvielfalt an Brutvogelarten gering. Es kommen Arten der durchgrünter Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Vor allem während der Zugzeit ist in der gehölzoffenen Fläche mit kleinen Schwärmen von Nahrungsgästen und Rastvögeln zu rechnen. Die Gehölze sind nur zum Teil als Brutgehölze geeignet, da sie oft noch jung sind und wenig dicht wirkende Strukturen aufweisen. Höhlenbäume sind im Gebiet nicht zu finden. Bruten von Gebüschbrütern sind trotzdem potenziell nicht auszuschließen. Der Hausrotschwanz *Phoenicurus ochrurus* dürfte an den nahen Wohngebäuden brüten. Dieser Halbhöhlenbrüter kommt zur Nahrungssuche vor allem während der Jungenfütterung in das Untersuchungsgebiet. Für den dichteren Gehölzbereich sind Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Amsel *Turdus merula* und Kohlmeise *Parus major* typisch. Ein Brutnachweis im Gebiet konnte allerdings nicht erbracht werden. Zu den Vogelarten mit großem Raumanpruch zählen Elster *Pica pica* und Buntspecht *Dendrocopus major*. Sie kommen nur gelegentlich im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor.

Als Besonderheit trat der Bluthänfling *Linaria cannabina* auf. Er gilt als Kulturfolger und bevorzugt stark durchgrünte Siedlungen und Heckenlandschaften. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, die es im Gebiet häufig gibt. Der Bluthänfling bevorzugt gegen direkte Besonnung geschützte Neststandorte, die einen günstigen Überblick geben. Deshalb nistet er oft auch im dichten Geäst von Nadelbäumen. In Deutschland gilt der Bluthänfling als gefährdet, in Sachsen zählt er zu den zurückgehenden Arten.

5. Vorschläge zu Schutz und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Zauneidechsen

In Vorbereitung einer Bebauung der Untersuchungsfläche sollten die beanspruchten Bereiche von Zauneidechsen befreit werden. Das bedeutet, dass möglichst im Frühjahr Zauneidechsen abgefangen und umgesiedelt werden müssen. Dazu ist ein vorher hergerichtetes Ersatzhabitat notwendig. Dazu eignen sich mindestens einen Meter hohe Reptilienwälle mit mageren Erdstoffen und Wurzelstubben, die mit flachen Steinen bis 30 cm Durchmesser und kleinen besonnten Sandflächen komplettiert werden. Diese Wälle könnten auch außerhalb des Planungsgebietes „Am Vogel“ Weinböhl in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Der Zauneidechsenwall muss ganztägig von der Sonne beschienen werden. Die neu errichteten Ersatzhabitate müssen während der Umsiedlung der Zauneidechsen für ein halbes Jahr mit Hilfe eines Reptilienzaunes umfriedet werden. Dieser soll verhindern, dass umgesetzte Zauneidechsen das Gebiet wieder verlassen und unter Gefahr in die Umgebung abwandern. Auf kleinflächige Vegetation im eingezäunten Bereich ist zu achten.

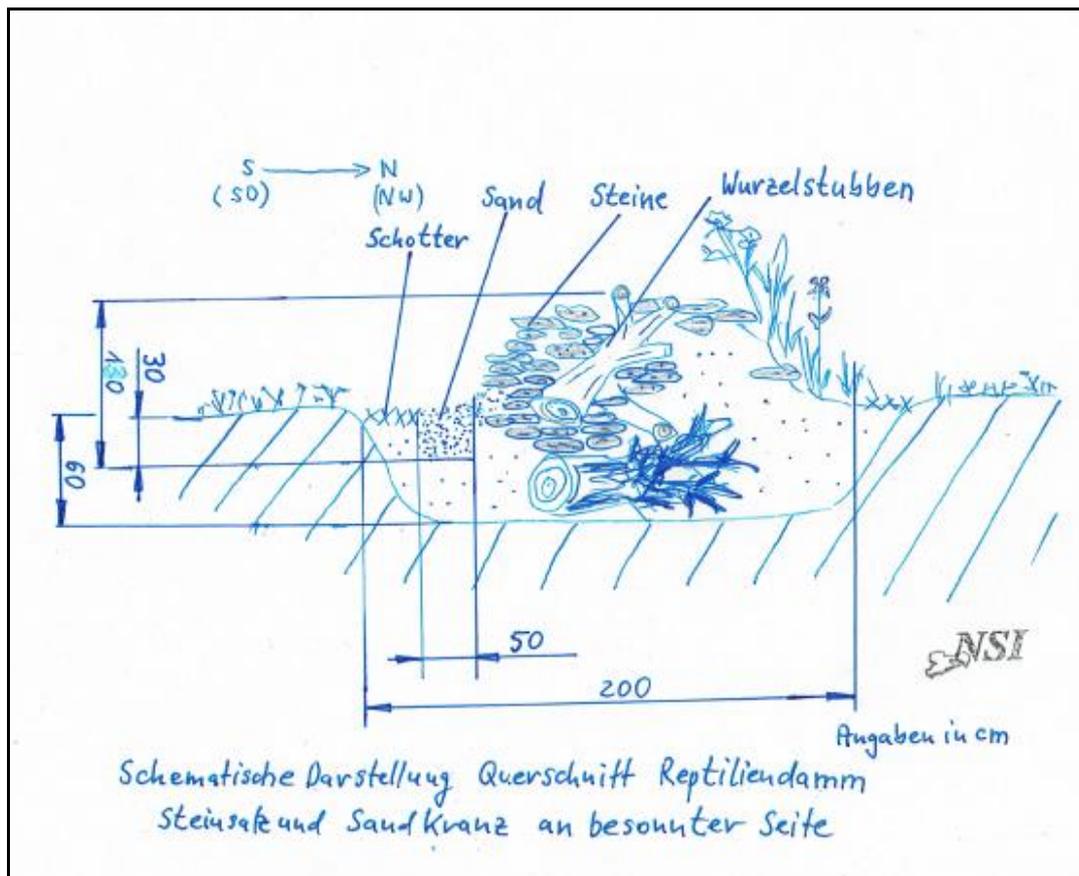


Abb.5: Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls

5.2 Brutvögel

Die Beseitigung der Gehölze vor geplanten Baumaßnahmen sollte außerhalb der Brutzeit stattfinden. Die größeren Eichen sollten möglichst erhalten werden, da sie einem Großteil der hier vorkommenden Vogelarten Schutz und Deckung bieten. Die Planungen sollten einen Grünflächenanteil ausweisen, um nach Abschluss der Bautätigkeit wieder Nahrungsräume für Brutvogelarten zu schaffen.

5.3 Juchtenkäfer

Der Juchtenkäfer wurde nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine Besiedlung ist unwahrscheinlich. Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen vorgesehen.

6. Fazit

Es fanden im Untersuchungsjahr 2020 Erfassungen zu Brutvogelarten, Zauneidechsen und Juchtenkäfer statt. Im Untersuchungsgebiet kommen Zauneidechsen vor, diese Lebensräume liegen aber mehr in den gehölzreichen Saumbereichen, die Freifläche und die Baustoffablagerungen eignen sich für eine dauerhafte Besiedlung weniger (siehe Karte Anhang 1). Vor den Baumaßnahmen müsste demnach Zauneidechsen abfangen und in neue Ersatzhabitate gesetzt werden.

Der Juchtenkäfer wurde nicht gefunden, ein Besiedlungspotenzial mit Holzmulm in Starkbäumen ist nicht vorhanden.

Die Vorkommen von Brutvogelarten ist im UG sehr gering, SPA-Vogelarten Anhang I konnten nicht festgestellt werden. Die vorhandenen Brutstrukturen sind noch sehr übersichtlich. Höhlenbäume oder Gehölze mit Greifvogelnestern fehlen im Gebiet.

Bei baubedingter Entnahme von Gehölzen ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen, da das Gebiet doch regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt wird.

7. Literatur

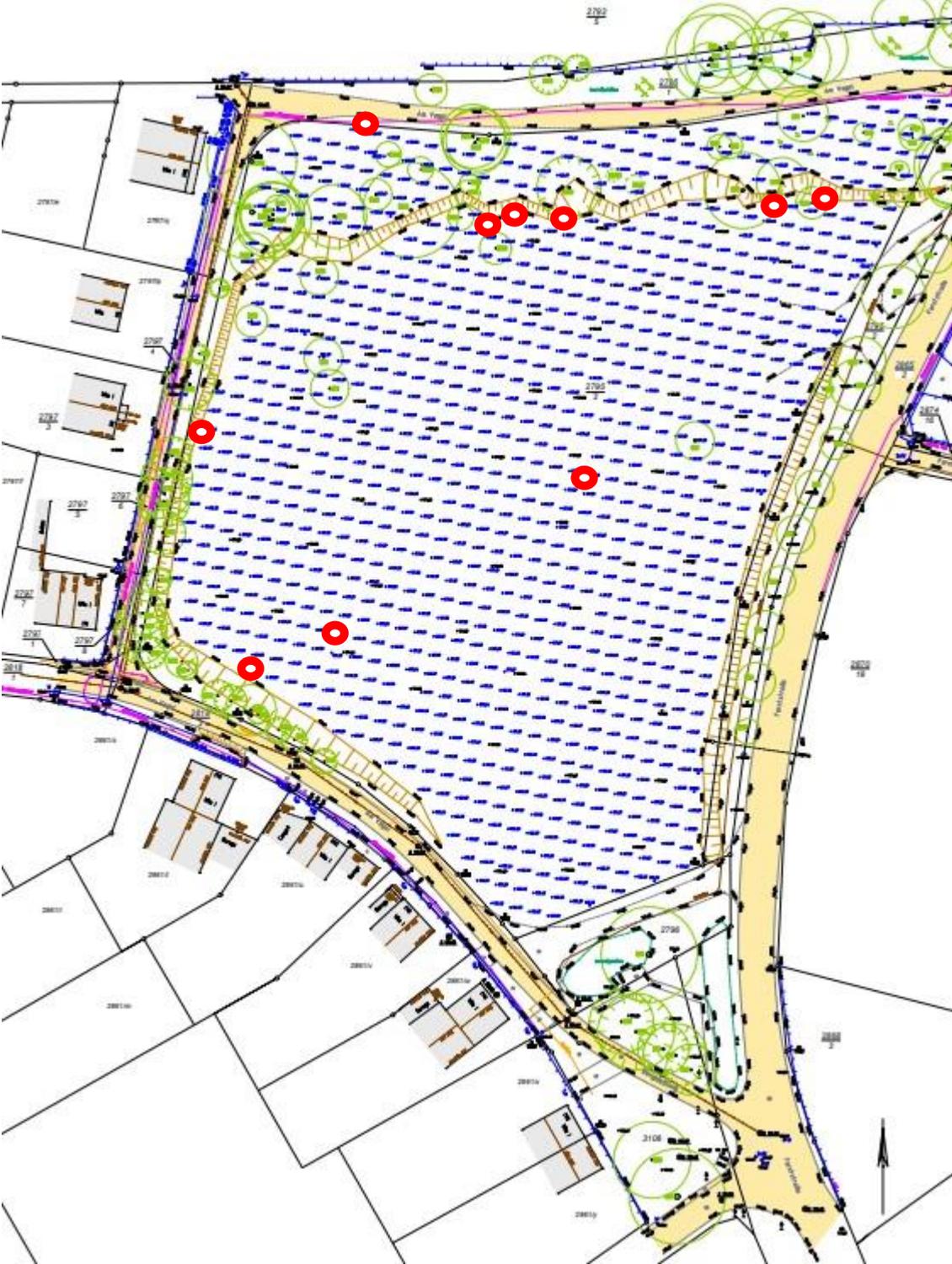
GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758) Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443 – 468

LUDWIG, G.; HAUPT, H.; GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

ZÖPHEL, U., TRAPP, H. & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste Wirbeltiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Kurfassung unveröff., 33 S.

Anhang 1

Gebietskarte mit Nachweispunkten der Zauneidechse



● Fundpunkt Zauneidechse